

RS Vwgh 2006/9/21 2005/02/0311

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.2006

Index

L67007 Ausländergrunderwerb Grundverkehr Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

GVG Tir 1996 §28 Abs7;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Damit, dass die beschwerdeführende Partei in der Beschwerde einräumt, sie habe "weder behauptet, sie wäre Partei der einzelnen vor der Landes-Grundverkehrskommission durchgeführten und abgeschlossenen Verfahren gewesen, noch dass sie übergangene Partei ist", gesteht sie zu, dass ihr ein subjektives Recht im Zusammenhang mit einem "Rechtserwerb an einem Baugrundstück" nicht zukommt. Sie kann daher ein Recht zur Erhebung der Beschwerde insoweit nicht von § 28 Abs. 7 letzter Satz Tir GVG 1996 ableiten.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Justizwesen und Grundverkehr Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005020311.X02

Im RIS seit

21.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>